

Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom ~~30.~~ November 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk in Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2019

– erstmals kündbar zum 31. Juli 2020 –

abgeschlossen zwischen

dem Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm,
und dem Fachverband des Pfälzischen Friseurhandwerks, Burgstraße 39,
67659 Kaiserslautern,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland,
Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz,

andererseits

mit Wirkung vom **1. August 2019** für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Rheinland-Pfalz;

fachlich: für alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes;

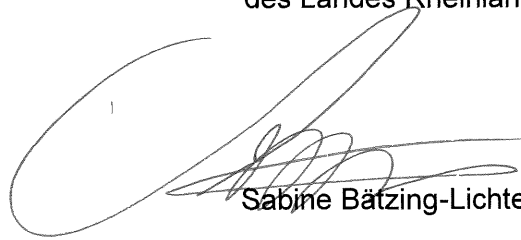
persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses
Tarifvertrags.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 30. November 2020
3012-0001#2019/0006-0601 624

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz



Sabine Bätzing-Lichtenthäler

**Rechtsnormen
des Tarifvertrags über die
Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk Rheinland-Pfalz
vom 14. Juni 2019**

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich: für das Land Rheinland-Pfalz;
- b) fachlich: für alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes;
- c) persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

§ 2 Vergütungen

Die Ausbildungsvergütungen betragen ab 1. August 2019 monatlich

im 1. Lehrjahr	500 Euro,
im 2. Lehrjahr	600 Euro,
im 3. Lehrjahr	700 Euro.

§ 3 Laufzeit

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 2019 in Kraft. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Juli 2020, kündbar.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Die Allgemeinverbindlichkeit ist aber keine Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Tarifvertrags.